

# Kooperationsvertrag zur überregionalen Zusammenarbeit der Lutherstätten in Mitteldeutschland

## Präambel

Die Lutherstätten in Mitteldeutschland sind verbunden mit der protestantischen Reformation als einem der bedeutendsten Ereignisse der religiösen und politischen Weltgeschichte. Das als UNESCO-Weltkulturerbe nominierte serielle Gut besteht insgesamt aus 18 Einzelstätten in sechs Städten: Luthers Geburtshaus und Luthers Sterbehaus in Eisleben, die Eisleber Kirchen St. Peter und Paul, St. Andreas sowie Kirche und Kloster St. Annen, Luthers Elternhaus in Mansfeld sowie die Mansfelder Kirche St. Georg, Schloss Hartenfels mit Schlosskirche in Torgau, die Veste Coburg, das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt, sowie in Wittenberg das Buchenhagenhaus, das Melanchthonhaus, das Lutherhaus, die Cranachhäuser, das Collegium Augusteum, die Stadtkirche St. Marien, das Schloss und die Schlosskirche.

Als authentische Schauplätze entscheidender Ereignisse der Reformation und des Lebens Martin Luthers bezeugen die Lutherstätten das architektonische, wirtschaftliche, politische, geistliche, wissenschaftliche, künstlerische und soziale Milieu der Reformation. Ihre außergewöhnliche Bedeutung für das politische, kulturelle und geistliche Leben der westlichen Welt reicht weit über die Grenzen Deutschlands hinaus.

Um den Vorgaben der UNESCO dauerhaft zu entsprechen, das Management der seriellen Welterbestätte zu ermöglichen und die Öffentlichkeitsarbeit der Stätten gemeinsam zu stärken, schließen die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten (gemäß Auflistung § 3 Abs. 1) dieser Stätten als Vertragspartner in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen und den Vertretern der zuständigen staatlichen Stellen den nachfolgenden Kooperationsvertrag.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die von den unterzeichnenden Vertragspartnern gebildete Kooperation führt den Namen „Lutherstätten in Mitteldeutschland“.
- (2) Die Koordination der laufenden Geschäfte erfolgt über den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe an seinem Sitz.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kooperation ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand der Kooperation ist die gemeinsame Präsentation und Kommunikation des als UNESCO-Weltkulturerbe nominierten seriellen Gutes „Lutherstätten in Mitteldeutschland“. Die Kooperation dient der Erfüllung von kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Zwecken.
- (2) Aufgaben der Kooperation sind insbesondere:
  - (a) die Präsentation und Kommunikation des Gutes in der Öffentlichkeit,
  - (b) das gemeinsam abgestimmte Management für das Gut im Sinne der Welterbekonvention,
  - (c) die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für den Schutz des Welterbes durch die Setzung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Gewährung von Unterstützung zuständig sind.
  - (d) die Förderung und Anregung wissenschaftlicher Forschung,
  - (e) die Vermittlung kultureller Bildung.

- (3) Mit der Kooperation verfolgen die Vertragspartner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Rahmen sind sie selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, erhalten die Vertragspartner der Kooperation keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kooperation.
- (5) Die Mittel der Kooperation dürfen nur für vertragsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Kooperation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kooperation kann jede rechtsfähige juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden, sofern sie Eigentümerin oder dauerhaft Verfügungsberechtigte einer oder mehrerer der als UNESCO-Weltkulturerbe nominierten Lutherstätten in Mitteldeutschland oder eines Teils hiervon ist. Im Zeitpunkt der Schließung der Kooperation sind dies folgende zehn juristische Personen. Diese benennen jeweils einen festen Vertreter:

Nr.	Lutherstätte (18)	Stadt (6)	Eigentümer/Verfügungsberechtigte (10)	Beitragsanteil
1	St. Andreas	Lutherstadt Eisleben	<b>Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas-Nicolai-Petri, gesetzlich vertreten durch den Gemeindegemeinderat,</b> Andreaskirchplatz 11 D-06295 Lutherstadt Eisleben	5 %
2	St. Peter und Paul			
3	St. Annen	Lutherstadt Eisleben	<b>Evangelische Kirchengemeinde St. Annen, gesetzlich vertreten durch den Gemeindegemeinderat,</b> Annenkirchplatz 2 D-06295 Lutherstadt Eisleben	5 %
4	Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt	Erfurt	<b>Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, gesetzlich vertreten durch das Landeskirchenamt,</b> Michaelisstraße 39 D-99084 Erfurt	15 %
5	Veste Coburg	Coburg	Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, vertreten durch die Schloss- und Gartenverwaltung Coburg, vertreten durch die Coburger Landesstiftung, vertreten durch den Direktor der <b>Kunstsammlungen Veste Coburg</b> (fester Vertreter) Veste Coburg D-96450 Coburg	15 %
6	Schloss Hartenfels	Torgau	<b>Landratsamt Nordsachsen, gesetzlich vertreten durch den Landrat</b> Schlossstraße 27 D-04860 Torgau	15 %
7	Cranachhäuser Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	<b>Lutherstadt Wittenberg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister</b> Lutherstraße 56 D-06886 Lutherstadt Wittenberg	7,5 %
8	Schloss Wittenberg			

9	Schlosskirche Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	<b>Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch das Evangelisches Predigerseminar Wittenberg</b> Schlossstraße 1 D-06886 Lutherstadt Wittenberg	5 %
10	Bugenhagenhaus	Lutherstadt Wittenberg	<b>Stadtkirchengemeinde Wittenberg, gesetzlich vertreten durch den Gemeindevorstand,</b> Jüdenstraße 36 D-06886 Lutherstadt Wittenberg	5 %
11	Stadtkirche St. Marien			
12	Lutherhaus	Lutherstadt Eisleben	<b>Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, gesetzlich vertreten durch den Vorstand</b> Collegienstraße 54 D-06886 Lutherstadt Wittenberg	22,5 %
13	Collegium Augusteum			
14	Melanchthonhaus			
15	Luthers Geburtshaus			
16	Luthers Sterbehause	Mansfeld Lutherstadt	<b>Evangelische Kirchengemeinde Mansfeld, gesetzlich vertreten durch den Gemeindevorstand,</b> Lutherstraße 7 D-06343 Mansfeld	5 %
17	Luthers Elternhaus			
18	St. Georg	Mansfeld Lutherstadt		

- (2) Die Vertragspartnerschaft wird nach unterschriftlicher Anerkennung dieses Vertrags wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Bedarf für die Gültigkeit ihrer Beitrittserklärung die aufsichtliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Wenn ein Vertragspartner schuldhaft in grober Weise die Interessen der Kooperation verletzt, kann er durch Beschluss der Generalversammlung aus der Kooperation ausgeschlossen werden. Hierzu zählt auch der wiederholte Rückstand von Beiträgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vertragspartner zuzusenden.
- (4) Mit Beendigung der Vertragspartnerschaft enden die sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Vertragspartners. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Vertragspartnerschaft zu erfüllen.

#### § 4 Finanzierung der Arbeit der Kooperation

- (1) Die Finanzierungsbeteiligungen sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Der Haushalt bedarf des einstimmigen Beschlusses der Vertragspartner. Die Aufbringung des Haushaltes erfolgt entsprechend den unter § 3 Abs. 1 genannten Anteilen. Der dort jeweils genannte Beitragsanteil bemisst sich sowohl nach der Anzahl der Stätten, die einem Eigentümer zugeordnet sind, als auch nach der Finanzkraft des Eigentümers sowie der Gesamtanzahl von Stätten innerhalb einer Stadt.

#### § 5 Auslagenerstattung

- (1) Die Kosten für die Mitwirkung in der Kooperation tragen die Vertragspartner grundsätzlich selbst. Die Ausrichtung der Sitzungen der Gremien der Kooperation erfolgt auf Kosten des einladenden Vertragspartners.
- (2) Eine Erstattung der den Vertragspartnern entstandenen Auslagen ist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Erstattung entscheidet die Lenkungsgruppe nach Maßgabe des Haushaltes der Kooperation.

## § 6 Gremien der Kooperation

Gremien der Kooperation sind die Lenkungsgruppe und die Generalversammlung.

## § 7 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem Vertreter der sechs lokalen Arbeitsgemeinschaften (Coburg, Eisleben, Erfurt, Mansfeld, Torgau, Wittenberg). Aus ihrer Mitte sind ein Vorsitzender sowie sein Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Kooperation nach außen allein vertretungsberechtigt und ist Ansprechpartner der Kooperation „Lutherstätten in Mitteldeutschland“ gegenüber den nationalen und internationalen UNESCO-Gremien.
- (2) Der Vorsitzende wie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Als Vorsitzender bzw. Stellvertreter können nur Mitglieder der Lenkungsgruppe gewählt werden. Mit der Beendigung der Vertragspartnerschaft in der Kooperation enden auch ihre Ämter.
- (3) Die Lenkungsgruppe tritt nach Bedarf zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Lenkungsgruppe sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Die Lenkungsgruppe besorgt alle Angelegenheiten der Kooperation, soweit sie nicht durch diesen Vertrag einem anderen Gremium der Kooperation übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) die laufende Geschäftsführung der Kooperation,
  - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,
  - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (5) Mitglieder der Lenkungsgruppe können während ihrer Amtszeit durch die Generalversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dem Kooperationsvertrag ausüben oder nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Mitglied der Lenkungsgruppe vorzeitig aus, so entsendet die lokale AG umgehend ein anderes Mitglied in die Lenkungsgruppe.
- (6) Für den Fall, dass Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden Änderungen dieses Vertrags verlangen, sind alle Vertragspartner verpflichtet, ohne schuldhaftes Verzögern an den erforderlichen vertraglichen Änderungen mitzuwirken. Vorschläge für Vertragsänderungen unterbreitet in der Regel die Lenkungsgruppe den Vertragspartnern. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll die Generalversammlung den genauen Wortlaut des Änderungsvorschlags durch Beschluss feststellen.

## § 8 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jeder Vertragspartner eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Vertragspartner schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Generalversammlung beschließt die Leitlinien für die Zusammenarbeit der Lutherstätten in Mitteldeutschland. Darüber hinaus hat die Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Beschlussfassung über die Vorhaben der Kooperation,
  - (b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kooperation sowie ggf. von Mehrausgaben,
  - (c) Festsetzung der Finanzierungsanteile,
  - (d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Lenkungsgruppe und des Kassenberichts,
  - (e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über Vorschläge zur Vertragsänderung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3, sowie über die Feststellung der Auflösung der Kooperation.

Beschlüsse zu (a) - (c) bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragspartner.

- (3) Die Generalversammlung ist von der Lenkungsgruppe einzuberufen, wenn es die Belange der Kooperation erfordern oder drei Mitglieder eine Einberufung bei der Lenkungsgruppe beantragen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Sitzungsort soll dabei unter den sechs beteiligten Städten in alphabetischer Reihenfolge rotieren.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.
- (5) Einmal jährlich soll die Generalversammlung in Anwesenheit aller zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes „Lutherstätten in Mitteldeutschland“ berufenen Institutionen tagen. Hierzu sollen die Vertreter der beteiligten Kommunen, die Vertreter der Denkmalbehörden der betroffenen Länder, die Vertreter der zuständigen Ministerien der betroffenen Länder sowie ein Vertreter der Wartburg-Stiftung und die UNESCO-Beauftragte der KMK als Gäste eingeladen werden. Die Generalversammlung kann die Einbeziehung weiterer Gäste zu einzelnen oder allen Tagungsordnungspunkten beschließen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der unter (2) (a) - (c) genannten Beschlussfassungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung des Kooperationsvertrags ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder erforderlich. Auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern nicht zwei Mitglieder einer Beschlussfassung auf diesem Wege widersprechen. Zu Beginn jeder Generalversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die folgenden Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

#### § 9 Auflösung der Kooperation

- (1) Die Feststellung der Auflösung der Kooperation durch die Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Soweit die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kooperation fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Mitglieder der Kooperation entsprechend ihrem Finanzierungsanteil am Jahreshaushalt.
- (4) Das Schriftgut der Kooperation ist dem Archiv der Luther-Gesellschaft e.V. zu übergeben.

#### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

#### § 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum Zeitpunkt seiner vollständigen rechtswirksamen Unterzeichnung durch die in § 3 Absatz 1 genannten Vertragspartner in Kraft.

....., den ..... 2016

....., den ..... 2016

.....  
Evangelische Kirchengemeinde  
St. Andreas-Nicolai-Petri, (Siegel)  
vertreten durch den Gemeinde-  
kirchenrat

.....  
Evangelische Kirchengemeinde (Siegel)  
St. Annen, vertreten durch den  
Gemeindegemeinderat

....., den ..... 2016

....., den ..... 2016

.....  
Evangelische Kirche in (Siegel)  
Mitteldeutschland, vertreten  
durch das Landeskirchenamt

.....  
Kunstsammlungen Veste Coburg (Siegel)

....., den ..... 2016

....., den ..... 2016

.....  
Landratsamt Nordsachsen, (Siegel)  
vertreten durch den Landrat

.....  
Lutherstadt Wittenberg, (Siegel)  
vertreten durch den Oberbürger-  
meister

....., den ..... 2016

....., den ..... 2016

.....  
Evangelische Kirche in (Siegel)  
Deutschland, vertreten durch  
das Ev. Predigerseminar  
Wittenberg

.....  
Stadtkirchengemeinde Wittenberg, (Siegel)  
vertreten durch den Gemeinde-  
kirchenrat

.....  
*Wittenberg*, den *9/6/* 2016

....., den ..... 2016

.....  
Stiftung Luthergedenkstätten (Siegel)  
in Sachsen-Anhalt



.....  
Evangelische Kirchengemeinde (Siegel)  
Mansfeld, vertreten durch den  
Gemeindegemeinderat